

Satzung

§21 Inkrafttreten

| §1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | |
|-----|--|--|
| §2 | Zweck, Aufgaben, Grundsätze | |
| §3 | Gemeinnützigkeit | |
| §4 | Mitgliedschaft | |
| §5 | Erwerb der Mitgliedschaft | |
| §6 | Beendigung der Mitgliedschaft | |
| §7 | Mitgliedsbeiträge / Umlagen | |
| §8 | Rechte und Pflichten | |
| §9 | Organe | |
| §10 | Vorstand | |
| §11 | Amtsdauer des Vorstands | |
| §12 | Mitgliederversammlung | |
| §13 | Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung | |
| §14 | Einberufung von Mitgliederversammlungen | |
| §15 | Ablauf und Beschlussfassung von | |
| | Mitgliederversammlungen | |
| §16 | Stimmrecht und Wählbarkeit | |
| §17 | Ernennung von Ehrenmitgliedern | |
| §18 | Kassenprüfung | |
| §19 | Ordnungen | |
| §20 | Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung | |



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Sportfreunde Heilshorn 1971 e. V." Die Vereinsfarben sind Blau - Orange.
- Der Verein hat seinen Sitz in 27711 Osterholz-Scharmbeck, Ortsteil Heilshorn, Am Sportplatz 2.
 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Betreuung der Mitglieder, die Pflege des Gemeinsinns.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch verschiedene Sportarten. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. Wettkämpfen, sowie an sportlichen Veranstaltungen (z.B. Volkslauf) teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch geeignete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

- 2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern



- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 4. Mit der Aufnahme in den Verein ist vom Mitglied eine Gebühr zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Über Ausnahmen von der Frist entscheidet der Vorstand.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief zuzustellen.

Im Falle eines Widerspruches entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Umlagen

- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge gemäß Beitragsordnung erhoben.
 Die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. Es muss bestrebt sein, das Ansehen des Vereins und des Sports zu wahren.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - der ersten Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
 - der zweiten Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden , bei deren / dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten ; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.



3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, bei deren / dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende.

Vorstandssitzungen sind in regelmäßigen Abständen vom / von der

1. Vorsitzenden einzuberufen. Ferner sind sie einzuberufen, wenn dies von 50% der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterschreiben

- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
- die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
- die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende
- die Kassenwartin / der Kassenwart
- der Schriftführerin/der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.
- 6. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied als Nachfolger einsetzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für



- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Anträge zur Mitgliederversammlung können dem Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand mit Begründung vorliegen.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Vorstehende Regelungen finden auch für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.



- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dem Vorstand wird die Vollmacht erteilt, redaktionelle Änderungen der Satzung, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- 5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen



Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- a. der Vorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller seiner Mitglieder es beschlossen hat oder
- b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist immer beschlussfähig.
 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Sollte keine Einigung erzielt werden, fällt das Vermögen an die Stadt Osterholz-Scharmbeck, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gemeinnützig verwendet werden darf.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. März 2015 beschlossen worden.

| Heilshorn, den | | |
|-------------------------------|--|--|
| | | |
| 1. Vorsitzender: Holger Meyer | | |